



Landkreis Ammerland

Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/075/2020

Federführung: Dezernat IV	Datum: 15.09.2020
Bearbeiter: Jan Hobbiebrunken	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	30.09.2020

**Wassermanagement im Ammerland;
Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 14.09.2020**

Sachverhalt:

61 - 1679/2020

Westerstede, den 15.09.2020

„Wassermanagement im Ammerland“ Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 14.09.2020 (s. Anlage)

Die strategische Ausrichtung der Wasserwirtschaft in Niedersachsen ist seit vielen Jahren Aufgabe von Einrichtungen des Landes Niedersachsen. Das „Wasserwirtschaftsamt“, heute nach vielen Verwaltungsreformen Teil des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) kümmert sich überregional um die fachlichen Fragen zur Bewirtschaftung und Qualität von Oberflächengewässern, Grundwasser und Hochwasser- /Küstenschutz.

Zusätzlich bestimmen weitere Behörden und Einrichtungen die Ausrichtung der Wasserwirtschaft. Das sind die Wasserwirtschaftsverbände, die z.B. als OOWV das Trinkwasser bereitstellen oder die Entwässerungs- und Deichverbände, die sich um die Entwässerung kümmern. Für die überregionale Betrachtung und Überwachung der Wasserkörper ist neben dem NLWKN zusätzlich das LBEG eingebunden (Landesamt für Bergbau, Energie und Geowissenschaften). Dieses Amt bilanziert auf der Grundlage des „Wasserbuchs“ die lokalen Wasserentnahmen und berechnet die geologisch zur Verfügung stehenden Entnahmekontingente. Im Rahmen des sog. Bewirtschaftungserlasses wurde in 4 Teilgebieten die mengenmäßige und gebietsbezogene Zuordnung der Ressource „Wasser“ für das Ammerland festgelegt. Hierfür sind überregionale Kenntnisse der geologischen Verhältnisse und eine wissenschaftliche Ausrichtung erforderlich.

All diese Aufgaben könnten lokal tätige Wasserbehörden nicht leisten, da sich die Gebiete der wasserwirtschaftlichen Aufgaben nicht nach den kommunalen Gebietsgrenzen richten, sondern Landkreisgrenzen überschreiten. Das gilt auch für die Einzugsgebiete der größeren Fließgewässersysteme.

Die Landkreise bearbeiten auf der Grundlage der Wassergesetze für den Bürger oder andere Antragsteller die wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren, wie z.B. Erlaubnisverfahren für Wasserentnahmen, Einleitungen oder bauliche Anlagen an Gewässern. Die vergangenen trockenen Sommer haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren vermehrt von Bürgern Brunnen angezeigt und wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt wurden. Private Brunnen sind nur beim LBEG anzeigepflichtig, eine Entnahme von bis zu 10m³/Tag gilt rechtlich noch als Allgemeingebrauch.

Die Landkreise haben rechtlich keine eigene Zuständigkeit für die Gewässer, sie sind weder Gewässereigentümer noch sind sie unterhaltungspflichtig oder für die Qualität des Wassers verantwortlich.

Grundsätzlich ist es richtig, sich mit den Problemen der Wasserknappheit der letzten Jahre zu beschäftigen. Es ist aber keinesfalls so, dass sich im Rahmen der Klimaschutzdiskussionen Langzeittrends wissenschaftlich eindeutig ableiten oder beweisen lassen. Derzeit ist das Problem im Nordwesten nicht die Abnahme des Jahresniederschlags, sondern seine zeitliche Verteilung im Jahr. Aus diesem Grund hat sich auf Landesebene unter Federführung des Wasserverbandtages bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, die Ideen und Lösungsvorschläge entwickeln soll.

Unabhängig hiervon sind Fragestellungen zur Wasserqualität absolut berechtigt. Der ökologische Zustand der Gewässer ist seit vielen Jahren in der Wasserwirtschaft ein wichtiges Thema, die Erfolge sind eher bescheiden.

Eine rechtliche Zuordnung, wer die Kosten für alle Forderungen der über 20 Jahre alten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu tragen hat, wurde bis heute nicht festgelegt. Wie bereits früher seitens der Verwaltung berichtet, wurden die Zielvorgaben für die Gewässerqualität nicht nur in Niedersachsen viel zu optimistisch festgesetzt. Aus biologischer Sicht gewünschte Ziele wurden seinerzeit unabhängig von der Realisierbarkeit ohne die Berücksichtigung der vielen Nutzungskonflikte und der urbanen Gegebenheiten formuliert und rechtlich bindend festgesetzt.

Die Bearbeitung und Umsetzung der Richtlinie wird durch den NLWKN durchgeführt. Die eingesetzten Landesmittel für Fördermaßnahmen an den Gewässern reichen bei weitem nicht aus, um nennenswerte Verbesserungen zu erreichen. Ferner führt das komplizierte EU-Recht dazu, dass von den Entwässerungsverbänden kaum Mittel abgerufen werden, um sich Einzelprojekte fördern zu lassen.

Hierzu besteht auch aus Sicht des Wasserverbandtages wenig Neigung, da die Förderquote für den Nordwesten von Niedersachsen sehr gering ist. Der schlechte ökologische Zustand der Fließgewässer bei uns sorgt regelmäßig dafür, dass Projekte nicht berücksichtigt werden. Im Regelfall werden Fließgewässer bevorzugt, die bereits eine bessere Qualität besitzen.

Es ist nachvollziehbar, dass naturbelassene Heidegewässer mit einem deutlich stärkeren Gefälle ohne nennenswerte Funktion als Drainagevorflut der Landwirtschaft und auch ohne intensiven Einsatz von Finanzmitteln deutlich bessere ökologische Strukturen aufweisen, als bei Tide-beeinflussten Gewässern, die im Sommer kaum eine Fließbewegung erkennen lassen.

Um sehr mehr muss man sich dafür einsetzen, dass Verbesserungen eintreten. Im Rahmen von Kompensationsprojekten wurden von den Entwässerungsverbänden den letzten Jahren mehrere Gewässerrenaturierungen entwickelt und umgesetzt, die auch überregional vorzeigbar sind. Die Anerkennung dieser Projekte als Kompensation hat mit einer frühzeitigen Einbindung der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde in Teilabschnitten erhebliche Verbesserungen gebracht.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, im Rahmen der weiteren Beschäftigung mit dem Antrag Projekte vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Hobbiebrunnen